



## MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2  
E-Mail: [velden@ktn.gde.at](mailto:velden@ktn.gde.at) - [www.velden.gv.at](http://www.velden.gv.at)

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 7. April 2022,  
Zahl VO 12-920-0/1-2022/Ing.O/Schn, mit der eine Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger  
Kraftfahrzeuge ausgeschrieben wird (Parkgebührenverordnung 2022)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in  
der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum-  
und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes  
LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen  
im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Velden am Wörther See werden gemäß  
§ 2 K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

### **§ 2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3  
festgelegten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift  
„Gebührenpflichtige Parkplätze – Anfang bzw. – Ende“ gekennzeichneten Verkehrsflächen im  
Gemeindegebiet der Marktgemeinde Velden am Wörther See.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres (= Saison) innerhalb  
der gemäß Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn-  
und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
- (3) Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Parkplätze sind in den beiliegenden Plänen, Anlage I,  
II und III die einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bilden, wie folgt  
dargestellt:

#### Parkplätze:

- a) Tenniscenter
- b) Velden Ost
- c) Velden Süd

### **§ 3 Höhe der Parkgebühr**

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für jede (angefangene) Stunde                      | 1,00 Euro  |
| (2) Der Maximalbetrag (= Tagesgebühr) beträgt  | 6,00 Euro  |
| (3) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für jedes (angefangene) Monat                      | 25,00 Euro |
| (4) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für jede (angefangene) Saison                      | 75,00 Euro |
| (5) Abweichend von Abs. 4 beträgt die Höhe der Parkgebühr für die Saison 2022          | 50,00 Euro |
| (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG. |            |

#### **§ 4 Entrichtung der Parkgebühr**

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr für die Stunden- und Tagesgebühren hat unter Verwendung der aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Die Entrichtung der Parkgebühr für die Monats- und Saisongebühren erfolgt während der Amtsstunden bei der Abgabebehörde am Gemeindeamt der Marktgemeinde Velden am Wörther See.
- (3) Der Parkschein bzw. die Parkkarte sind deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

#### **§ 5 Abgabenschuldner**

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

#### **§ 6 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr**

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.
- (2) Für Ausnahmenbestimmungen wird die Pauschalgebühr wie im § 3 Abs. 3 – 5 festgelegt.

#### **§ 7 Ausnahmegewilligungen**

Personen, denen eine Ausnahmegewilligung gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 6 dieser Verordnung zu entrichten.

## **§ 8 Parkkarten**

- (1) Fahrzeuge, für die keine Parkgebühr zu entrichten ist und die mit keiner Tafel nach der StVO 1960 gekennzeichnet sind, und Inhaber einer Monats- und Saisonparkkarte haben den (jeweiligen) Nachweis mittels amtlicher Parkkarte zu erbringen.
- (2) Fahrzeuge, für die eine Monats- und Saisongebühr entrichtet wurde, wird die amtliche Parkkarte gegen Nachweis der entrichteten Parkgebühr von der Abgabenbehörde während der Amtsstunden am Gemeindeamt der Marktgemeinde Velden am Wörther See ausgefolgt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am **1. Juli 2022** in Kraft.

**Der Bürgermeister**

**Ferdinand VOUK**